

Lehr- und Evaluationsrichtlinie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

vom 21. September 2020 (Stand: 23.02.2023)

Der Dekan, nach Konsultation der Fakultätsversammlung,

eingedenk des Zieles hervorragender Lehre als Aufgabe aller Mitglieder der Fakultät (Forschende, Dozierende, Studierende und Mitarbeitende) gemäss Leitbild der Universität und den Leitsätzen der ULEKO für «Gute Lehre an der Universität Luzern»;

in der Absicht, im Sinne der aktuell geltenden «Positionierung» der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Exzellenz in der Lehre zu fördern;

im Bewusstsein, dass exzellente Lehre im Zusammenwirken von allen Mitgliedern, insbesondere Dozierenden und Studierenden entsteht;

eingedenk der Selbstverantwortung aller Mitglieder der Fakultät für exzellente Lehre;

im Bestreben, Verantwortlichkeiten und Abläufe zu klären sowie den Schutz der persönlichen Daten zu gewährleisten;

erlässt folgende Richtlinie:

Teil A: Lehr- und Evaluationskonzept

Konzept

§ 1 Konzept und Ziele der exzellenten Lehre

¹ Exzellente Lehre

- motiviert die Studierenden für das Studium im Allgemeinen und das betreffende Fachgebiet im Besonderen;
- regt und leitet die Studierenden zu eigenständigem Weiterdenken an;
- fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion;
- fördert das Verständnis des Stoffes in höherer Masse, als dies autodidaktische Stoffaneignung im Regelfall vermag;
- spricht nicht nur einzelne Studierende, sondern deren Mehrheit an, und führt diese fachlich weiter;
- vermittelt den Stoff sehr gut verständlich und auf einem hohen Niveau;
- berücksichtigt grundlegende und aktuelle Erkenntnisse der Hochschuldidaktik;
- misst sich an einer nachhaltigen Gewährleistung überdurchschnittlicher didaktischer Leistungen;
- trägt den besonderen Anforderungen einer zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Lehre durch angemessene Berücksichtigung neuester Techniken Rechnung.

² Die Fakultät fördert den Diskurs über exzellente Lehre.

§ 2 Selbstverantwortung und Kooperation

¹ Die Dozierenden sind für ihre eigene fachdidaktische Weiterbildung selbst verantwortlich. Die Fakultät unterstützt sie dabei. Die Fakultät gibt den akademischen Mitarbeitenden angemessen Gelegenheit zur Mitwirkung in der Lehre und unterstützt sie dabei.

² Der Erfolg einer Lehrveranstaltung hängt sowohl von der Gestaltung durch die Dozierenden wie auch vom Einsatz der Studierenden ab. Die Studierenden sind insofern für das Gelingen der Lehrveranstaltungen mitverantwortlich.

³ Dozierende und Studierende tragen insbesondere durch ihre Vertretung in der Lehr- und Evaluationskommission und ihre Kooperation mit derselben zu einer Optimierung der Lehre, insbesondere auf Basis des Feedbacks der Studierenden einerseits und der Dozierenden andererseits, im Sinne einer Peer-to-peer-Kooperation der Lehr- und Evaluationskommission mit den jeweiligen Dozierenden bei.

Instrumente

§ 3 Instrumente zur Förderung der Lehrqualität

¹ Der Verwirklichung der Exzellenz in der Lehre dienen namentlich folgende Instrumente:

- a. Förderung eines regelmässigen Austausches unter den Dozierenden über die Lehre sowie über Stärken und Schwächen der eigenen Lehrveranstaltungen (z.B. Fakultätsversammlung, Treffen der Lehrbeauftragten usw.).
- b. Regelmässige, von der Fakultät finanzierte kollektive und individuelle Weiterbildung der Dozierenden in Belangen der Lehre und der Prüfungen. Die Professorinnen und Professoren können der Dekanin oder dem Dekan beantragen, dass ihnen für die Lehrveranstaltung auf Kosten der Fakultät fachdidaktische oder didaktische Unterstützung zur Seite gestellt wird.
- c. Co-Teaching und gegenseitige Vorlesungsbesuche auf freiwilliger Basis und aufgrund individueller Absprachen zwischen Dozierenden.
- d. Regelmässige, systematische Auswertung der Lehrerfolge durch Evaluation aller Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, insbesondere durch die Lehr- und Evaluationskommission.
- e. Regelmässiger Austausch und gemeinsame Optimierungsanstrengungen in einer Peer-to-peer-Kooperation mit der Lehr- und Evaluationskommission auf Basis der Evaluationen.

² Die Studierenden können auch ausserhalb formaler Evaluationen mit Anregungen an die Dozierenden gelangen.

³ Die Fakultätsleitung trifft sich regelmässig mit der Fachschaft Jus der Universität Luzern (Fajulu) zum informellen Gespräch über die Lehre.

⁴ Die Fakultät unterstützt Angebote der studentischen Selbstorganisation (z.B. Lerngruppen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Organe und Zuständigkeiten

§ 4 Delegierte Person für die Lehre

¹ Die oder der Delegierte für die Lehre unterstützt und entlastet die Dekanin oder den Dekan in der Verantwortung für die Lehre.

² Sie oder er leitet als Präsidentin oder Präsident die Lehr- und Evaluationskommission der Fakultät und die Peer-to-peer-Kooperation mit den Dozierenden.

³ Sie oder er stellt der Fakultät einmal im Jahr einen Bericht über die Tätigkeit der Lehr- und Evaluationskommission vor, insbesondere mit Bezug zur hohen Qualität der Lehre.

⁴ Sie oder er unterbreitet der Fakultätsleitung Vorschläge für den didaktischen Gedankenaustausch (einschliesslich Weiterbildung).

⁵ Sie oder er wird in der Regel durch die Fakultät den zuständigen Organen zur Wahl in die universitäre Lehrkommission vorgeschlagen.

§ 5 Lehr- und Evaluationskommission

¹ An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht eine Lehr- und Evaluationskommission (im Folgenden: Kommission), die unabhängig tätig ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Delegierte Person für die Lehre (Vorsitz);
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorenschaft;
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Studierendenschaft;
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten;
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistierenden;
- f. eine Didaktikexpertin oder ein Didaktikexperte, die oder der durch den Vorsitz bezeichnet wird.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- a. Formulierung und regelmässige Überprüfung der Evaluationsfragebogen;
- b. Verabschiedung des Evaluationsplans;
- c. Kenntnisnahme und Diskussion der Evaluationsergebnisse;
- d. Kooperation auf Peer-to-peer-Basis mit den Dozierenden zur Optimierung der Lehre unter Leitung des Vorsitzes;
- e. im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Fälle Information an die Dekanin oder den Dekan.

³ Die Kommission behandelt die Ergebnisse der Evaluation vertraulich. In folgenden Fällen kann die Kommission von sich aus die Ergebnisse der Evaluation und der Peer-to-peer-Kooperation weiterleiten:

- a. an die Dekanin oder den Dekan, wenn die Evaluation und die Kooperation auf Peer-to-peer-Basis aus Sicht der Kommission keine angemessenen Erfolge gebracht hat;
- b. an die Dekanin oder den Dekan im Fall von externen Dozierenden, wenn die Evaluation keine angemessenen Erfolge gebracht hat;
- c. an eine verantwortliche Professur, wenn es um die Leistung von Dozierenden geht, die Unterricht in Abstimmung mit einer Veranstaltung der Professur erbringen.

§ 6 Dekanin oder Dekan

Der Dekanin oder dem Dekan obliegt gemäss § 6 des Fakultätsreglements die Umsetzung des Leitbildes, das schliesst die Verantwortung für die Sicherung der Lehrqualität ein. Sie oder er

- a. beruft Gespräche der Dozierenden über Lehre und Prüfungen ein und leitet diese (§ 3 Abs. 2 Bst. a);
- b. ist verantwortlich für die Organisation von Weiterbildungen;
- c. gewährt Mittel für fachdidaktische oder didaktische Unterstützung;
- d. finanziert innovative Ideen für exzellente Lehre und zeichnet besonders gute Lehrleistung durch Mittel des Dekansfonds aus (§ 6 Abs. 3 Fakultätsreglement).
- e. verfasst mit Unterstützung des Delegierten für die Lehre den Lehrbericht zuhanden der Fakultät;
- f. kann vom Delegierten für die Lehre in begründeten Fällen eines überwiegenden öffentlichen Interesses ausnahmsweise Aufschluss über Evaluationsergebnisse verlangen, etwa um zu etwaigen Vorkehrungen gegenüber der Öffentlichkeit informiert Stellung nehmen zu können;
- g. trifft nach erfolgter Information durch die Kommission die zur Aufarbeitung der Ergebnisse einer Evaluation nötigen Massnahmen (vgl. § 12);
- h. verzichtet auf ihre bzw. seine Befugnis, an Sitzungen der Kommission teilnehmen zu können.

§ 7 Fakultätsversammlung

¹ Die Fakultätsversammlung diskutiert den Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans, den diese oder dieser zuhanden der Fakultätsversammlung verfasst.

² Auf der Grundlage des Lehrberichts werden die erforderlichen Massnahmen (beispielsweise mit Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnung) in die Wege geleitet, die in die Zuständigkeit der Fakultät fallen.

Grundzüge der Evaluation

§ 8 Evaluation von Lehrveranstaltungen und Modulen

¹ Die Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden regelmässig evaluiert. Die Evaluationen dienen der Qualitätssicherung und ständigen Optimierung der Lehre und sollen den Dozierenden Kenntnis über Stärken und Schwächen ihrer Lehrveranstaltung und ihres Lehrstils verschaffen. Daneben werden sie gegebenenfalls für die Studiengangsgestaltung berücksichtigt.

² Die Evaluationen erfolgen nach einem von der Kommission erlassenen Plan. Dieser berücksichtigt die Bedürfnisse der Studierenden.

³ Die Evaluationen erfolgen anhand standardisierter Fragebogen. Für die verschiedenen Lehrveranstaltungen, inklusive Prüfungen, werden, soweit aus Sicht der Kommission angezeigt, unterschiedliche Fragebogen verwendet. Die Fragebogen enthalten sowohl quantitative als auch qualitative Fragen.

⁴ Die Fragebogen enthalten auch Fragen betreffend die Lernsituation und das Engagement der Studierenden für eine bestimmte Lehrveranstaltung.

⁵ Es können auch ganze Module durch geeignete Evaluationen überprüft werden.

§ 9 Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation und Aufarbeitung der Ergebnisse

Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation und Aufarbeitung ihrer Ergebnisse erfolgen nach Teil B dieser Richtlinie.

§ 10 Grundsätze des Datenschutzes

¹ Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsevaluation erfolgt auf Grundlage der Anonymisierung der Daten der Auskunft gebenden Studierenden. Insofern fallen keine Personendaten an.

² Die Daten über die Lehrleistungen der Dozierenden werden als Personendaten gemäss § 4 DSG LU (Luzerner Gesetz über den Datenschutz, SRL 38) behandelt.

Teil B: Verfahrensablauf und Umsetzung des Datenschutzes

§ 11 Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation und Aufarbeitung der Ergebnisse

¹ Nach Festlegung der in einem bestimmten Semester zu evaluierenden Lehrveranstaltungen werden die betroffenen Dozierenden vom Vorsitz der Kommission über den Evaluationsplan informiert. Der Plan berücksichtigt unter anderem eine Höchstgrenze an Evaluationen, pro Dozierender/Dozierendem möglichst nur eine Lehrveranstaltung, systematisch neue Lehrveranstaltungen und neue Dozierende sowie in angemessener Weise bereits etablierte Lehrveranstaltungen. Zusätzlich können Studierende oder Dozierende, deren Lehrveranstaltung in einem bestimmten Semester nicht zur Evaluation vorgesehen ist, beim Vorsitz um die Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltung nachsuchen.

² Organisation und Durchführung der Evaluationen erfolgen durch das Dekanat.

³ Die Fragebogen werden durch die eingesetzte Evaluationssoftware ausgewertet. Die daraus resultierenden Ergebnisberichte werden den Dozierenden automatisch per E-Mail zugestellt. Eine Kopie der Ergebnisberichte geht an die Mitglieder der Kommission.

⁴ Die Dozierenden besprechen das Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung(en) mit den Studierenden.

⁵ Im Anschluss an die Besprechung nehmen die Dozierenden zur Evaluation und zur Besprechung zuhänden der Kommission Stellung.

⁶ Evaluation und Stellungnahme werden durch die Kommission zur Kenntnis genommen und diskutiert. Sie beschliesst erforderlichenfalls Massnahmen zur Optimierung der Lehre auf Basis einer Peer-to-peer-Kooperation mit den Dozierenden.

§ 12 Aufarbeitung der Ergebnisse der Lehrevaluation

¹ Bei für die Kommission unbefriedigenden Evaluationsergebnissen sucht der Vorsitz das Gespräch mit der oder dem betroffenen Dozierenden. Diese oder dieser kann zu einem Gespräch mit der Kommission eingeladen werden. Im Fall externer Lehraufträge kann bei klaren Evaluationsergebnissen auf ein Gespräch verzichtet werden.

² Verläuft das Gespräch unbefriedigend, informiert die Kommission die Dekanin oder den Dekan unter Bekanntgabe der Ergebnisse der betreffenden Evaluation. Die Dekanin oder der Dekan informiert Fachbereiche und Fakultätsversammlung soweit nötig in geeigneter Form über individuelle Evaluationsergebnisse, insbesondere im Hinblick auf die Nicht-Erneuerung eines Lehrauftrages.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann unter Berücksichtigung der Fachbereiche geeignete Schritte einleiten, um die hohe Qualität der Lehre aufrechtzuerhalten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fakultätsversammlung nach § 9 des Fakultätsreglements bleiben hiervon unberührt. Der mögliche Entzug einer Lehrveranstaltung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgt nur nach Anhörung der Fakultätsversammlung.

⁴ Nach Abschluss des Evaluationsverfahrens fasst der Vorsitz der Kommission einen anonymisierten Bericht über die Evaluationen des vorangegangenen Semesters. Dieser wird der Dekanin bzw. dem Dekan und der Fakultätsversammlung zur Diskussion vorgelegt und danach den Studierenden (Infomail der Dekanin oder des Dekans) und den Dozierenden zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Evaluation von Prüfungen

¹ Die Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden regelmässig evaluiert.

² Im Regelfall werden die Prüfungen zu denjenigen Lehrveranstaltungen evaluiert, die im selben Semester evaluiert werden.

³ Im Übrigen entspricht das Verfahren sinngemäss der Evaluation von Lehrveranstaltungen (§ 11–12).

§ 14 Datenschutz

¹ Die Angaben der Studierenden während der Evaluation erfolgen in anonymisierter Form oder werden anonymisiert.

² Die Evaluationsergebnisse der Dozierenden werden den betroffenen Dozierenden und den Mitgliedern der Kommission bekannt gegeben.

³ Nach Abschluss des Evaluationsverfahrens werden die ausgedruckten Exemplare in der Kommission eingesammelt und vernichtet. Ein elektronisches Exemplar wird vom Vorsitz für die Dauer von 10 Jahren verwahrt. Dies geschieht auf einer gesicherten Datei mit Zugangspasswort auf zwei Datenträgern. Der Zugang zu der Datei wird – ausser in den Fällen der Information der Dekanin oder des Dekans nach § 12 Abs. 2 – nur einer oder einem neu ernannten Delegierten für die Lehre eröffnet.

⁴ Die Fakultät setzt technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen ein, damit die Daten, die im Rahmen der Evaluation erhoben und weiterbearbeitet werden, vertraulich bleiben und vor zufälligen oder unrechtmässigen Zugriffen, Veränderungen oder Offenlegungen sowie vor Verlusten und Zerstörung geschützt werden.

⁵ Die zuständige Universitätsverwaltung wird über die verwahrten Daten gemäss § 14 DSG LU informiert, damit diese in das Datenregister aufgenommen werden können.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per Herbstsemester 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 13. Dezember 2010

Luzern, 21. September 2020

Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät